



ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nacheinander zuerst das unterzeichnete Auftragschreiben (Auftragsbestätigung) das Leistungsverzeichnis des AN, die VOB für alle Ausbaugewerke, die hier beschriebenen AGB, in Deutschland. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Angebote sind bis zur schriftlichen Bestätigung unverbindlich und freibleibend. Sie erfolgen unter dem Vorbehalt der Selbstlieferung, wobei der Auftragnehmer für die sorgfältige Auswahl seiner Lieferanten entsteht.
3. Aufträge erfolgen in Schriftform durch eine vom AG (Auftraggeber) und AN (Auftragnehmer) unterzeichnete Auftragsbestätigung. Die Grundlage hierfür ist das Leistungsverzeichnis (Angebot) des AN und weitere gemeinsam festgelegte Leistungen im Rahmen der VOB. Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht benannt sind, müssen durch den AG umfassend beschrieben und schriftlich beauftragt werden. Dies kann auch im Rahmen einer Stundenlohnvereinbarung erfolgen. Sollte der Auftraggeber kurzfristig (1-2 Tage) vor Auftragsbeginn vom Auftrag zurücktreten und der Auftragnehmer hat bereits Material für den Auftrag besorgt, muss der Auftraggeber die Materialkosten übernehmen und erhält dafür das Material.
Das Widerrufsrecht nach BGB § 650 I wird insoweit gewahrt, dass der Baubeginn frühestens nach Ablauf der dort genannten Frist (2 Wochen/ 14 Tage) erfolgt.
4. Mit der Auftragserteilung erkennt der AG die hier beschriebenen AGB vollumfänglich an.
5. Für alle beauftragten Leistungen gilt „VOB § 4 Ausführung – VOB § 7 Verteilung der Gefahr“ als vereinbart. Der Auftraggeber kann Schadenersatz wegen Verzuges nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers geltend machen.
6. Falls der Auftraggeber vom Auftragnehmer empfohlene notwendige Vorarbeiten ablehnt oder diese selbst ausführt, übernimmt der Auftragnehmer dafür keine Gewährleistung. Daraus resultierende Schäden und Mehrleistungen können dem AN nicht zur Last gelegt werden. Die nötigen Leistungen der Beseitigung werden, wie unter Pkt. 3 beschrieben (Stundenlohnvereinbarung) behandelt. Der Auftragnehmer übernimmt ebenfalls keine Garantie für Material, das vom Auftraggeber gestellt wird.
7. Geringfügige Abweichungen bei Holzoberflächen (Farbe und Maserung) sowie bei Farben und Lacken (Farbtöne) bleiben vorbehalten.

8. Die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen erfolgt nach § 12 VOB. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teillieferungen oder Teilleistungen. Hat der Auftraggeber bei Bauleistungen die Lieferung oder Leistung bzw. Teile davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach 6 Tagen als erfolgt.
9. Bei Mängelrügen muss dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann Ersatzlieferung oder Herabsetzung der Vergütung verlangt werden.
10. Die Gewährleistung wird bei Bauleistungen nach VOB übernommen. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung aus Lieferungen beträgt 6 Monate. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet er stets, jedoch nicht darüber hinaus. Im Übrigen ist eine Gewährleistung ausgeschlossen, wenn die dem Auftraggeber überreichten Pflegeanweisungen nicht nachweisbar eingehalten worden sind. Mängelrügen sind unverzüglich mitzuteilen. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
11. Bei Anlieferung wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude fahren und entladen kann. Mehrkosten, die durch weite Transportwege oder erschwerte Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden gesondert berechnet. Ausführungsorte, die sich bei Arbeitsbeginn in einem sauberen Zustand befinden, werden vom Auftragnehmer nach Beendigung des Auftrages besenrein übergeben. Bereits bei Arbeitsbeginn verunreinigte Ausführungsorte (wie z.B. schmutzige Böden, mit alter Farbe verschmutzte Sockel, Rahmen, Steckdosen etc.) werden vom Auftragnehmer nicht gereinigt. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Ausführungsort bei kalter Witterung entsprechend geheizt ist, damit Tapeten, Farben etc. trocknen können. Andernfalls ist mit verspäteter Fertigstellung zu rechnen.
12. Eigentums- und Urheberrecht an vom Auftragnehmer überreichten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen und Berechnungen bleiben vorbehalten. Derartige Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Für solche Unterlagen, die vom Auftraggeber ausdrücklich bestellt wurden, ist das vereinbarte Entgelt auch zu zahlen, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
13. Alle beauftragten Leistungen müssen durch den AG mit dem vereinbarten Einheitspreis in € netto zzgl. der geltenden MwSt. innerhalb der Regelungen des § 16 VOB – Zahlung beglichen werden. Die Regelungen der § 439, 445, 632a, 650i Abs. 2, 650 j, BGB, finden keine Anwendung.
Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Vertragsabschluss eine Anzahlung in Höhe von 25% des Auftragswertes im Voraus - jedoch spätestens bei Arbeitsbeginn - zu leisten.
Wesentliche Verschlechterungen in der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers berechtigen den Auftragnehmer, Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen. Falls der Auftraggeber die getroffenen Zahlungsvereinbarungen nicht einhält, ist der Auftragnehmer berechtigt, unter Ablehnungsandrohung eine Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
14. Der Auftragnehmer behält sich bis zur vollständigen Bezahlung seiner Rechnung das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Geht das Eigentum kraft Gesetzes über, tritt der Auftraggeber schon jetzt seinen zukünftigen Anspruch gegen den Eigentumswerber in Höhe der noch offenen Forderungen an den Auftragnehmer ab. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gegenstände für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch ausreichend zu sichern.

Gegebenenfalls tritt er die Versicherungsansprüche in Höhe des Gegenstandwertes bzw. in Höhe der noch offenen Forderungen an den Auftragnehmer ab. Bei Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Als Gerichtsstand gilt der Sitz des Auftragnehmers.

15. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Vertragsschließenden sind verpflichtet, in einem solchen Falle ggf. die unwirksame Bestimmung entsprechend dem Sinne des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das gleiche gilt für den Fall, dass die erforderliche Regelung einiger Punkte in dem Vertrag übersehen worden sind.

AGB der DecoTherm Bau GmbH
Offenbach, im September 2026